Europäischer Rassezucht Verein e.V.

ERV-Zuchtbuchamt, Birkenmoor 2, 99768 Harztor OT Ilfeld

Zuchtordnung-Katzen

Internet: www.rassezucht-verein.de

1. Katzen sollten freien Kontakt mit Menschen und anderen Katzen innerhalb der Hausgemeinschaft haben. Auch Zuchtkater dürfen nicht völlig isoliert vom Katzenrudel gehalten werden. Eine Käfighaltung kann, im Gegensatz zur Gehegehaltung, niemals artgerecht sein und ist aus diesem Grunde strengstens verboten.
2. Katzen, die aus medizinischen Gründen zeitweise separiert werden müssen, benötigen erhöhte menschliche Zuwendung und eine artgerechte hygienische Unterbringung. Bei auftretenden Krankheiten sind unbedingt der Rat und die Hilfe eines erfahrenen Kleintierarztes einzuholen.
3. Wir raten jedem Katzenhalter, seine Katzen regelmäßig gegen Tollwut, Katzenseuche und gegen Katzenschnupfen impfen zu lassen. Des Weiteren wird empfohlen, einmal jährlich den Katzenbestand auf Leukose und VIP testen zu lassen.
4. Die Ernährung der Katze muss artgerecht und ihren Bedürfnissen angepasst sein. Einseitigkeit ist im Interesse der Gesundheit der Katze zu vermeiden.
5. Das Amputieren der Krallen ist absolut verboten.
6. Die Ausführungen des im jeweiligen Land geltenden Tierschutzgesetzes sind Minimalanforderungen und für alle Katzenhalter bindend.
7. Bei Verstoß gegen die Haltungs- und Zuchtregeln kann der Vorstand geeignete Maßnahmen gegen das Mitglied beschließen.
8. Es ist empfehlenswert, Katzen und Kater auf Ausstellungen bewerten zu lassen. Liegt keine Ausstellungsbewertung vor, muss die Bedeckung von der Zuchtbuchstelle unter Einreichung beider Ahnentafeln und einer Gesundheitsbestätigung, einschließlich der Untersuchung vom Tierarzt auf sichtbare, genetische Fehler, beantragt werden.
9. Ziel der Katzenzucht ist es, eine Verbesserung der jeweiligen Rasse anzustreben und gesunde, auf den Menschen bezogene Jungtiere aufzuziehen.
10. Verpaarung verschiedener Rassen untereinander ist untersagt.
11. Verpaarungen von grünäugigen Katzen mit kupfer-/orangeäugigen Katzen ist bei Rassen, bei denen die Augenfarbe eine entscheidende Rolle spielt, nicht zu empfehlen.
12. Die Verpaarung von einer weißen Katze mit einem weißen Kater ist in allen Rassen verboten.
13. Vollgeschwisterverpaarungen sind nicht zulässig.
14. Tiere mit angeborenen Anomalien, z.B. Spaltnasen, Rachen- oder Gaumenspalten, Taubheit, Blindheit, Schielen, Kryptorchismus, Monorchismus, Polydactylie, Schwanz- und Kieferdeformationen sowie weitere genetische Defekte, unheilbare Krankheiten oder Erbkrankheiten sind von der Zucht ausgeschlossen; gleichgültig, welche Bewertung sie auf Ausstellungen erhalten haben. Die Verantwortung liegt beim Züchter. Ist einer der vorgenannten Fehler vor der Wurfmeldung erkennbar, so ist ein entsprechender Vermerk durch die Zuchtbuchstelle auf der Ahnentafel vorzunehmen.
15. Es besteht Zuchtverbot für alle Katzen aus Defektmutationen, wie z.B. Scottish Fold, Highland Fold, Manx, Cymric, Dackelkatze (Munching-Cat), Pudelkatze sowie für daraus entstandene Hybriden.
16. Katzen dürfen erstmals mit vollendetem 10. Lebensmonat zur Deckung zugelassen werden. Es ist empfehlenswert, die Katze nicht gleich bei der ersten Rolligkeit decken zu lassen. Eine Katze, die Nachwuchs haben soll, darf nur gedeckt werden, wenn sie gesund, parasitenfrei und über entsprechende Impfungen verfügt. Um eine Doppelbelegung der Katze durch verschiedene Partner zu vermeiden, sollte die Katze nach erfolgreicher Deckung 3 Wochen lang keinerlei Kontakt zu deckfähigen Katern haben. Kater, die kastriert wurden, sind noch ca. einen Monat nach der Kastration zeugungsfähig. Jede Katze darf im Jahr nur 2 Würfe haben und aufziehen. Bei mehr als 2 Würfen muss es der Zuchtbuchstelle trotzdem gemeldet werden.
17. Jungkatzen dürfen frühestens mit vollendeter 12. Lebenswoche abgegeben werden. Mit der Weitergabe einer Katze sind die Ahnentafel, der tierärztlich ausgestellte Impfpass mitzugeben. Es wird empfohlen, besonders dem Neukatzenbesitzer eine Anleitung zur Fütterung und Pflege auszuhändigen. Erkrankte Tiere oder Katzen, deren Mitkatzen an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen erst dann abgegeben werden, wenn sie tierärztlich für gesund erklärt worden sind.

18. Die Weitergabe und Präsentation von Katzen zu kommerziellen Zwecken, insbesondere an Zoohändler, Tierhandlungen, Warenhäuser, Pelztierfarmen, pharmazeutische oder medizinische Versuchslabors, als Lebendfutter oder zur Kampfhundeausbildung, ist strengstens verboten und sollte zum sofortigen Ausschluss führen.
19. Alle Katzen, deren Abstammung zweifelsfrei nachgewiesen wird, werden in das ERV-Zuchtbuch eingetragen. Es erfolgt nur eine Eintragung in das Zuchtbuch und die Ausfertigung der Ahnentafel bei Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen. Einmal eingetragene Namen von Jungtieren können nach Ausfertigung der Ahnentafel nicht mehr geändert werden. Für jede Katze darf nur eine Ahnentafel in Umlauf gebracht werden. Fotokopien und amtlich beglaubigte Abschriften können das Original nicht ersetzen.
20. Bei nachgewiesenem Verlust oder Umschreibung der Ahnentafel kann bei der Zuchtbuchstelle eine Zweitschrift angefordert werden. Das Original der umgeschriebenen Ahnentafel verbleibt in der Zuchtbuchstelle.

Diese Zuchtordnung wurde am 20.01.2015 einstimmig beschlossen und zum 01.03.2015 wirksam.